

Flexible Gestaltung der Beitragszahlung in der ÖBAV Unterstützungskasse e.V.

Bei der betrieblichen Altersversorgung über die ÖBAV Unterstützungskasse e.V. werden die für den Arbeitnehmer an die Unterstützungskasse geleisteten Beiträge von dieser in eine Rückdeckungsversicherung zu der entsprechenden Zusage eingezahlt. Hierzu gibt es bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen, die im Folgenden dargestellt werden.

A. Steuerliche Vorgaben gemäß § 4d Abs. 1 S.1 Nr. 1 lit. c S. 2 EStG

I. Grundsatz

Die **Beitragszahlungen** müssen laufend und der Höhe nach jährlich **gleichbleibend oder steigend** ausgestaltet sein, um die Betriebsausgabenabzugsfähigkeit beim Arbeitgeber zu gewährleisten.

II. Ausnahme

Es gibt bei der Unterstützungskasse über diesen Grundsatz hinaus gemäß der Richtlinie 4d Abs. 9 EStR (zu § 4d EStG) und dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 31.01.2002 und Anlage 3 zum BMF-Schreiben vom 17.04.2004 **in bestimmten Fällen die Möglichkeit**, die ursprünglich vereinbarte **Beitragshöhe abzusenken** bzw. für eine gewisse Zeit **oder** dauerhaft die **Beitragszahlung auszusetzen**:

B. Arbeitgeberfinanzierte Zusagen

Anerkannte Gründe für eine Reduktion der Beitragshöhe oder Einstellung der Beitragszahlung (soweit sie nach der Zusagegestaltung Anknüpfungspunkt sind):

- Änderung des Beschäftigungsgrads von Voll- auf Teilzeit
- Herabstufung in eine andere Versorgungsgruppe
- Entgeltlose Dienstzeiten (z.B. Mutterschutz, Krankheit nach Lohnfortzahlung, Sabbatjahr)
- Wirtschaftliche Notlage des Arbeitgebers
- Gesetzesänderungen, Anheben der Beitragsbemessungsgrenze u.ä.

C. Entgeltumwandlung

Eine Reduktion laufender Beiträge der Beitragszahlungen ist ohne Angabe von Gründen möglich, wenn der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung auf Verlangen des Arbeitnehmers durch eine vertragliche Vereinbarung reduziert oder dauerhaft einstellt, vgl. R 4d Abs. 9 S. 5-7 EStR.

Bei Einstellen der Entgeltumwandlung erfolgt eine Beitragsfreistellung der Rückdeckungsversicherung (soweit die tarifliche Mindesthöhe für eine beitragsfreie Versicherungsleistung bereits erreicht ist).

Ein entsprechender Nachtrag zur Versorgungszusage muss unterschrieben von Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Unterstützungskasse eingereicht werden. Diese veranlasst die entsprechende Beitragsreduktion der Versicherung.

Eine derartige Reduktion der Beiträge ist auch mehrfach möglich.

Wichtig: Die laufenden Beiträge müssen nach der Änderung der Versorgungszusage der Höhe nach für die Zukunft wieder gleichbleibend (oder steigend) vereinbart werden!

D. Fazit

Damit alle steuerlichen Vorteile gewahrt bleiben, darf eine Absenkung der Beiträge lediglich nicht von vornherein in der Zusage vorgesehen sein.

Die Beitragszahlung in der Unterstützungskasse kann flexibel an geänderte persönliche Rahmenbedingungen angepasst werden – sowohl ein Absenken der Beiträge als auch das Aussetzen sind möglich.

Hinweis: Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsgültigkeit. Es spiegelt lediglich die Auffassung der ÖBAV Servicegesellschaft für betriebliche Altersversorgung öffentlicher Versicherer mbH wieder. Für rechtssichere Auskünfte und Beratung im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater / Wirtschaftsprüfer.